



HERZLICH WILLKOMMEN

CHANCEN ZUR BERUFSVORBEREITUNG

1. **EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG**
2. **BERUFSORIENTIERUNGSPRAKTIKUM**



bringt weiter.

1. Einstiegsqualifizierung



1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG – WAS IST DAS?

- Eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein sozialversicherungspflichtiges betriebliches Langzeitpraktikum
- Dient dem Kennenlernen zwischen dem Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und dem evtl. zukünftigen Auszubildenden sowie der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten
- Die Inhalte EQ orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (§ 4 BBiG, § 25 HwO, Teil 2 des Pflegeberufegesetzes sowie im Sinne des Altenpflegegesetzes)

1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG - ZIELGRUPPEN?

- **Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen erschwerten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September, im Anschluss an die bundesweiten Nachvermittlungsaktionen von den Kammern und der Agentur für Arbeit (AA) keinen Ausbildungsplatz gefunden haben**
- **Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen**
- **Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende**
- **Die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis wird vor Beginn durch die zuständige Agentur für Arbeit festgestellt.**
- **Eine Altersbegrenzung für die Förderung einer EQ besteht nicht.**

1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG – WELCHE RAHMENBEDINGUNGEN?

- EQ unterliegt der Sozialversicherungspflicht → AG muss daher einen pauschalen Beitrag abführen; Anmeldung über Krankenkasse notwendig
- Sofern die Teilnehmenden noch berufsschulpflichtig sind, ist der Besuch der Berufsschule zwingend. Sollte keine Berufsschulpflicht (mehr) bestehen, ist die Teilnahme am Berufsschulunterricht trotzdem sinnvoll, möglichst in der jeweiligen Fachklasse
- Abschluss eines Einstiegsqualifizierungsvertrages zwischen EQ-Teilnehmendem und AG
- Nach Abschluss wird vom AG der bzw. dem EQ-Teilnehmenden ein Zeugnis ausgestellt, in dem die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bescheinigt werden. Mit diesem Zeugnis kann bei der zuständigen Kammer ein Zertifikat beantragt und die anschließende Ausbildungszeit mit Zustimmung der Kammer verkürzt werden.
- Dient jedoch nicht dazu die betriebliche Berufsausbildung zu ersetzen! Vermittlung in Ausbildung hat **IMMER Vorrang**

1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG - PRAKTIKUMSVERGÜTUNG?

Förderhöhe – Stand 01/2026

276 € maximaler EQ-Zuschussbetrag

+ 149 € pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag

= 428 € gesamt



1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG – ZEITLICHER UMFANG?

- Flexible Laufzeit zwischen mindestens 4 und maximal 12 Monaten
- Frühester Beginn für Bewerber aus dem aktuellen Ausbildungsjahr ist der 01. 10. eines Jahres, um sicherzustellen, dass erst alle anderen Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung ausgeschöpft wurden
- Beginn für Altbewerber*innen, Lernbeeinträchtigte und Schwerbehinderte aus den Vorjahren ab dem 01.08.eines Jahres
- (Hinweis: am 01.05. eines Jahres ist der späteste Beginn möglich - insofern der Ausbildungsbeginn am 01.09. ist)
- Ende der Förderung ist im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit, soll sicherstellen, dass der ordnungsgemäße Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist
- Sowohl in Voll- als auch Teilzeit möglich

1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG – WANN AUSGESCHLOSSEN?

- Wenn bereits eine oder mehrere EQ durchgeführt wurde(n) und dabei insgesamt eine Dauer von 12 Monaten erreicht wurde → die Anrechnung von mehreren EQ aus verschiedenen Betrieben und/oder Ausbildungsberufen ist zwingend erforderlich
- Wenn bereits eine beitragspflichtige Vorbeschäftigung im Betrieb vorliegt (ausgenommen, wenn bereits eine Ausbildung in dem Betrieb begonnen und abgebrochen wurde, kann trotzdem eine EQ in diesem Unternehmen erfolgen)
- In Betrieben von Eltern, Ehegatten, Lebenspartner*innen
- Wenn der/die Jugendliche der Vollzeitschulpflicht unterliegt

1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG – ZUSTÄNDIGKEIT?

- Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der EQ-Teilnehmende den Wohnsitz hat

- Der AG bestätigt in seinem Antrag, dass er den Abschluss des EQ-Vertrags der nach BBiG zuständigen Stelle (z.B. IHK, HWK, sonstige Kammern) angezeigt hat.



1. EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG - LINKS

– Broschüre

[Einstiegsqualifizierung-Merkblatt](#)

– Homepage der Agentur für Arbeit

[Link Informationsseite](#)



2. Berufsorientierungspraktikum



2. BERUFSORIENTIERUNGSPRAKTIKUM - ZIEL

- **Kurz BOP**
- **Betriebliches Kurzzeitpraktikum**
- **Unterstützt junge Menschen bei der beruflichen (Erst-)Orientierung beziehungsweise beim Festigen der getroffenen Berufswahl**
- **Idealerweise münden junge Menschen durch das BOP noch im gleichen Jahr in eine Ausbildung ein.**



2. BERUFSORIENTIERUNGSPRAKTIKUM - ZIELGRUPPE

- Junge ausbildungsinteressierte Menschen,**
 - die die Vollzeitschulpflicht der Länder erfüllt haben,**
 - keine Schule besuchen und**
 - ausbildungsuchend bei der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter gemeldet sind.**

2. BERUFSORIENTIERUNGSPRAKTIKUM – DAUER UND INHALT

- Zeitraum von mindestens einer bis maximal sechs Wochen in einem Betrieb**
- Keine jahreszeitlichen Beginnstermine**
- Zeitliche und inhaltliche Ausrichtung des Praktikums in Absprache von Betrieb mit dem jungen Menschen**
- Fachliche Begleitung der Praktikantin/des Praktikanten ist sicherzustellen**

2. BERUFSORIENTIERUNGSPRAKTIKUM – RAHMEN UND ENTGELT

- **Übliche gesetzliche Arbeitszeitbedingungen**
- **Absicherung durch Ihren Unfallversicherungsträger entsprechend des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes**
- **In der Regel keine Praktikumsvergütung gewährt**
- **Freiwilliges Praktikumsentgelt ohne Bindung an gesetzliche Mindestlohnbedingungen möglich**

2. BERUFSORIENTIERUNGSPRAKTIKUM – ANTRAG UND FÖRDERUNG

- **Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die Ausbildungsinteressierten selbst**
- **Zuständig ist die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter, in deren Bezirk die jungen Menschen ihren Wohnsitz haben.**
- **Die Förderung beinhaltet:**
 - **Fahrkosten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie**
 - **Kosten der Unterkunft, falls der Praktikumsbetrieb nicht vom Wohnort erreicht werden kann**

2. BERUFSORIENTIERUNGSPRAKTIKUM – LINKS

- Informationen für Arbeitgebende mit FAQ: [Link Informationsseite AG](#)
- Flyer für Arbeitgebende: [Link Merkblatt BOP AG](#)
- Informationen für junge Menschen: [Link Informationsseite Jugendliche](#)
- Flyer für junge Menschen: [Link Merkblatt BOP Jugendliche](#)



HABEN SIE INTERESSE AN EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG?

Dann nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf!

- ✓ Über Ihren persönlicher Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service in Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort
- ✓ Über die Arbeitgeber-Hotline: 0800 4 5555 20 (gebührenfrei, Mo-Fr 8 – 18 Uhr)
- ✓ Informationsportal <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>
- ✓ Per E-Mail

AA Dresden Dresden.arbeitgeber@arbeitsagentur.de



Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

